

Andrea Wittke

Vermögensverwaltung in der Betreuung

Verwaltung von Geld, Wertpapieren und
Wertgegenständen rechtssicher und
nach dem Willen des Betreuten gestalten



**Betreuungsrechtsreform
2023**

- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Rechts- und Handlungssicherheit gewinnen

Das an den praktischen Fragestellungen orientierte Handbuch soll veranschaulichen, wie Vermögensverwaltung und Vermögensanlage gesetzeskonform – nach dem „neuen“ Betreuungsrecht 2023 – zu gestalten sind.

Behandelt werden der Erwerb von Vermögenswerten und mögliche Verfügungen darüber unter Abhandlung vieler Einzelgeschäfte. Vorteile und Risiken werden dargestellt. Die Darlegung möglicher Fehlverhalten soll verhindern, dass der Betreuer Schadenersatzansprüchen ausgesetzt sein könnte. Beispiele und Tipps erleichtern die Umsetzung in die praktische Arbeit.

Das Praxishandbuch vermittelt damit das notwendige Fachwissen und ist bestens geeignet, wenn dem in der Betreuung Tätigen ein entsprechender Aufgabenbereich im Aufgabenkreis zugewiesen wurde.

Auch dem Rechtspfleger des Betreuungsgerichts dient das Handbuch als wertvolle Grundlage zur Überwachung der Vermögensverwaltung.

Andrea Wittke (geb. Kiermaier) ist Rechtspflegerin am Amtsgericht Regensburg und Lehrbeauftragte an der Hochschule Wismar im Studiengang Berufsbetreuer.

Andrea Wittke

Vermögensverwaltung in der Betreuung

**Verwaltung von Geld, Wertpapieren und
Wertgegenständen rechtssicher und
nach dem Willen des Betreuten gestalten**

A large, dark gray triangle is positioned in the bottom right corner of the page, pointing upwards and to the left. It serves as a decorative graphic element.

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Andrea Wittke, Vermögensverwaltung durch den Betreuer, 4. Auflage
(1. bis 3. Auflage begründet und bearbeitet von Reinhold Spanl)
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2023

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: Januar 2023

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in
irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 8444600

Schnellübersicht

Vorwort und Abkürzungen	7	
Grundlagen der Verwaltung von Vermögenswerten	13	1
Anlegung von Geld des Betreuten	95	2
Ausgewählte Bereiche der Vermögensverwaltung	125	3
Literaturhinweise	215	4
Stichwortverzeichnis	217	5

Die Vermögensverwaltung

Einem volljährigen Menschen, der aufgrund einer psychischen Krankheit, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, bestellt das Gericht im erforderlichen Umfang einen Betreuer.

Dem Betreuer obliegt die Vermögenssorge nur, wenn ihm ein entsprechender Aufgabenbereich im Aufgabenkreis zugewiesen wurde.

Vermögenssorge bedeutet Drittverwaltung eines fremden Vermögens aufgrund einer staatlichen (gerichtlichen) Anordnung. Dies verlangt gesetzliche Vorgaben und Grenzen sowie eine gewisse Beaufsichtigung durch das Gericht. Solche Kontrollmaßnahmen sind insbesondere das Vermögensverzeichnis, die jährliche Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Betreuungsgericht sowie Anlageregelnungen.

Der Betreuer soll das verwaltete Vermögen erhalten und – soweit möglich – auch vermehren. Die Wünsche des Betreuten sollen dabei bestmöglich berücksichtigt werden.

Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter; er kann im Namen des Betreuten gerichtlich und außergerichtlich handeln. Auch dies bedarf einer gerichtlichen Kontrolle, insbesondere durch das Erfordernis von betreuungsgerichtlichen Genehmigungen. Gesetzliche Vertretungsbeschränkungen und Ausschlüsse müssen beachtet werden.

Das an den praktischen Fragestellungen orientierte Handbuch soll dem Betreuer veranschaulichen, wie Vermögensverwaltung und Vermögensanlage gesetzeskonform – nach den ab 01.01.2023 geltenden Regelungen – zu gestalten sind. Vorteile und Risiken werden dargestellt. Weiterhin behandelt werden der Erwerb von Vermögenswerten und mögliche Verfügungen darüber unter Darstellung vieler Einzelgeschäfte.

Die Darlegung möglicher Fehlverhalten soll verhindern, dass der Betreuer Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein könnte. Beispiele und Tipps erleichtern die Umsetzung in die praktische Arbeit.

Auch dem Rechtspfleger des Betreuungsgerichts dient das Handbuch als wertvolle Grundlage zur Überwachung der Vermögensverwaltung des Betreuers.

Vorwort und Abkürzungen

Besonderen Dank schulde ich Herrn Reinhold Spanl, der die Ausführungen zur Vermögensverwaltung ursprünglich zusammengetragen hat. Auf seinen Gedanken konnte ich aufbauen und die Texte auf aktuellen Stand bringen.

Andrea Wittke, im Dezember 2022

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBtG	Länderausführungsgesetze zum Betreuungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BAnz	Bundesanzeiger
BausparkG	Gesetz über Bausparkassen
Bay	Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des BayObLG in Zivilsachen
BB	Der Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BtG	Betreuungsgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DAVorm	Der Amtsvormund
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift

Vorwort und Abkürzungen

DVO	Durchführungsverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ErbbauVO	Erbbaurechtsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn	Fußnote
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
InsO	Insolvenzordnung
IPR	Internationales Privatrecht
i. V. m.	in Verbindung mit
JMBI	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das juristische Büro
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar (+ Bearbeiter)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Palandt	Kommentar zum BGB (+ Bearbeiter)
RG	Reichsgericht
RGRK	Kommentar zum BGB, Herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofs
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RPflG	Rechtspflegergesetz
RpflJB	Rechtspflegerjahrbuch
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflStud	Rechtspflegerstudienheft
ScheckG	Scheckgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
Soergel	Kommentar zum BGB
SpkG	Sparkassengesetz
Staudinger	Kommentar zum BGB
VO	Verordnung
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WG	Wechselgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

Grundlagen der Verwaltung von Vermögenswerten

1.	Betreuer als Fremdverwalter	14
2.	Aufsicht durch das Betreuungsgericht	20
3.	Betreuungsgerichtliche Genehmigung.....	33
4.	Mitwirkung und Überwachung durch Dritte.....	50
5.	Vertretungsausschlüsse.....	52
6.	Beschränkte Vertretung.....	59
7.	Beschränkung der Vermögensverwaltung durch Dritte .	62
8.	Befreiungen	65
9.	Eigenes Handeln des Betreuten	67
10.	Handeln nach Beendigung des Amts.....	71
11.	Haftungsfragen	83

1. Betreuer als Fremdverwalter

Der Betreuer hat in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis, der nach § 1815 Abs. 1 Satz 1 BGB aus mehreren Aufgabenbereichen bestehen kann, die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen, § 1821 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB; er ist in diesem Bereich gesetzlicher Vertreter, § 1823 BGB.

Bei der Führung seines Amts handelt der Betreuer eigenverantwortlich und selbstständig. Er ist nur durch gesetzliche Regelungen beschränkt; Anordnungen des Betreuungsgerichts müssen sich im gesetzlichen Rahmen bewegen. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer grundsätzlich zu entsprechen, auch wenn sie bereits vor seiner Bestellung (z. B. in einer Betreuungsverfügung) geäußert wurden, § 1821 Abs. 2 Satz 4 BGB.

Persönliche Betreuung

Die in § 1821 Abs. 5 BGB geforderte „persönliche Betreuung“ eignet sich nicht, das Amt des Betreuers auf Dritte zu übertragen. Der Betreuer kann aber zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere in der Vermögensverwaltung, Dritte beiziehen¹ und Vollmacht erteilen. Der Bevollmächtigte darf aber nur für konkrete Hilfs- und Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden, bei denen eine persönliche Betreuung nicht zwingend erforderlich ist.² Problematisch dürfte in diesem Zusammenhang die „Urlaubs- und Krankenvertretung“ des Betreuers sein. Zulässig erscheint lediglich die Übertragung bestimmter, eng umrissener Aufgaben für eine bestimmte Zeit.³ Bei einer längeren (tatsächlichen) Verhinderung des Betreuers soll das Betreuungsgericht einen Verhinderungsbetreuer (sog. Ersatzbetreuer) gemäß § 1817 Abs. 4 BGB bestellen.

Vermögensverwaltung

Soweit ihm Aufgaben der Vermögenssorge übertragen sind, hat der Betreuer die detaillierten gesetzlichen Regeln der §§ 1835 ff. BGB zu beachten.

¹ Bienwald, Betreuungsrecht, § 1897 Rn. 101

² OLG Dresden BtPrax 2001, 260; Jürgens, BtPrax 1994, 10; Damrau/Zimmermann, § 1902 Rn. 40

³ Formella, BtPrax 1996, 208; BayObLG BtPrax 2000, 214; OLG Frankfurt BtPrax 2002, 359

Problematisch erweisen sich in der Praxis die ungenau oder unvollständig formulierten Aufgabenbereiche. Wird beispielsweise die „Durchsetzung eines Anspruchs, z. B. Renten- oder Sozialhilfeanspruchs“ angeordnet, endet der Aufgabenbereich mit dem Eingang von Zahlungen auf dem Konto des Betreuten; Auskünfte zum Vermögensstand wird die Bank nicht erteilen. Andererseits bremst das „Postgeheimnis“ des Art. 10 GG häufig einen willigen Betreuer aus, der zwar Vermögen verwalten soll, eventuell Schulden abbauen, aber Mahnungen und Kontoauszüge, die an den Betreuten selbst adressiert sind, nicht öffnen darf; eine Anordnung dieses Aufgabenbereichs ist nämlich gesondert durch das Betreuungsgericht erforderlich, § 1815 Abs. 2 Nr. 6 BGB.

Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung des Betreuers ergibt sich aus § 1823 BGB; sie ist immer auf den Aufgabenkreis begrenzt. Der Betreuer ist befugt, im Namen des Betreuten zu handeln, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Willenserklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen, §§ 164 Abs. 1, 131 BGB. Auch kann er für den Betreuten Prozesse führen, § 51 ZPO, sowie sonstige gerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren betreiben.

Das Vertretungsrecht des Betreuers kann ausgeschlossen sein (siehe dieses Kapitel), auch kann es beschränkt sein, z. B. durch das Erfordernis betreuungsgerichtlicher Genehmigungen.

Wichtig: Im angeordneten Aufgabenkreis ist der Betreuer gesetzlicher Vertreter des Betreuten, § 1823 BGB. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten aus § 1821 BGB betreffen nur das Innenverhältnis; sie schränken das Vertretungsrecht nicht ein.

Höchstpersönliche Geschäfte des Betreuten

Bestimmte Geschäfte kann der Betreute nur selbst vornehmen, eine Stellvertretung scheidet dabei aus; unterschiedlich geregelt ist, ob eine Zustimmung des Betreuers erforderlich ist. Dabei muss beachtet werden, ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig (im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB) ist, und ob ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB) besteht. In Vermögensangelegenheiten sind solche Regelungen kaum ersichtlich.

Sieht man in der Errichtung eines Testaments auch einen vermögensrechtlichen Hintergrund (Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht, Art. 14 Abs. 1 GG), ergeben sich folgende Konstellationen:

- Ist der Betreute geschäftsfähig, kann er ein Testament errichten; eine Stellvertretung durch den Betreuer scheidet aus, § 2064 BGB.
- Ist der Betreute geschäftsfähig und besteht in diesem Bereich ein Einwilligungsvorbehalt, kann er auch nur selbst die Verfügung treffen; der Einwilligungsvorbehalt ist unerheblich, § 1825 Abs. 2 Nr. 2 BGB.
- Ist der Betreute geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB, ist seine Verfügung nichtig, § 105 Abs. 1 BGB; eine Vertretung durch den Betreuer bei der Errichtung scheidet aus, § 2064 BGB. Ein Testament kann daher nicht (mehr) errichtet werden.

Betrachtet man die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Betreuten, welche zunächst in den Personenbereich fällt, ergeben sich durch die Unterhaltungspflichten auch vermögensrechtliche Konsequenzen:

- Ist der Betreute geschäftsfähig, erkennt er selbst an, § 1596 Abs. 3 1. Halbsatz BGB.
- Ist der Betreute geschäftsfähig und besteht in diesem Bereich ein Einwilligungsvorbehalt, benötigt er die Zustimmung des Betreuers, § 1596 Abs. 3 2. Halbsatz i. V. m. § 1825 Abs. 1 BGB.
- Ist der Betreute geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB, kann für ihn der Betreuer die Anerkennung erklären, wenn der Aufgabenkreis dies deckt, § 1596 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BGB; allerdings benötigt er noch die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Einschränkung durch eine betreuungsgerichtliche Genehmigung

Grundsätzlich handelt der Betreuer aus seinem Vertretungsrecht für den Betreuten (§ 1823 BGB), aber das Gesetz schränkt unter Umständen durch das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung die vorhandene Vertretungsmacht ein.

Einwilligungsvorbehalt

Die Bestellung eines Betreuers hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten; er soll grundsätzlich weiter am Rechtsverkehr teilnehmen können. Eine mögliche Geschäftsunfähigkeit kann sich allenfalls aus § 104 Nr. 2 BGB ergeben.

Die Teilnahme am Rechtsverkehr kann aber im erforderlichen Umfang durch eine Entscheidung des Betreuungsgerichts, den Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1825 BGB, eingeschränkt werden. Ist ein solcher angeordnet, bedarf der Betreute im festgelegten Umfang zu einer Willenserklärung der Zustimmung des Betreuers. § 1825 Abs. 1 Satz 1 BGB lässt einen Einwilligungsvorbehalt nur zu, soweit er zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist. Eine „Gefahr für Dritte“ reicht als Voraussetzung nicht aus, da keine Erforderlichkeit besteht, deren Rechte durch den Einwilligungsvorbehalt zu schützen. Gegen den freien Willen des Betreuten darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden, § 1825 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Voraussetzung für einen Einwilligungsvorbehalt kann die Gefährdung des Betreutenvermögens sein, soweit er es für seinen weiteren Lebensunterhalt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt. Die Gefahr bloß geringfügiger Vermögensschäden genügt nicht. Zudem muss der Einwilligungsvorbehalt zum Erfolg führen können und weniger gravierende Maßnahmen ausschließen.

Der Einwilligungsvorbehalt wird von Amts wegen angeordnet; ein Antrag des Betreuers ist als Anregung zum Amtsverfahren zu werten (§ 24 Abs. 1 FamFG). Es empfiehlt sich, die Anregung des Betreuers an das Betreuungsgericht ausführlich zu begründen, um unnötige Rückfragen zu vermeiden. Da die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr einschränkt, sind für das Verfahren besondere rechtsstaatliche Garantien erforderlich, insbesondere:

- § 278 FamFG: Persönliche Anhörung des Betroffenen
- § 279 FamFG: Anhörung der sonstigen Beteiligten und der Betreuungsbehörde
- § 280 FamFG: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, gelten nach § 1825 Abs. 1 Satz 3 die §§ 108 bis 113 und § 131 Abs. 2 BGB sowie § 210 BGB entsprechend. Zwar unterscheidet sich der Einwilligungsvorbehalt

erheblich von der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Probleme lassen sich jedoch teilweise in gleicher Weise lösen.

1

Ein ohne Einwilligung des Betreuers geschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam; seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung des Betreuers ab, § 108 Abs. 1 BGB. Einseitige Rechtsgeschäfte, die der Betreute ohne Einwilligung des Betreuers abgeschlossen hat, sind grundsätzlich unwirksam, § 111 BGB.

Willenserklärungen, die gegenüber dem Betreuten abgegeben werden, sind erst wirksam, wenn sie dem Betreuer zugegangen sind, § 131 Abs. 2 BGB.

Durch den Betreuer können dem Betreuten Mittel zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung überlassen werden, § 110 BGB. Der Betreuer kann den Betreuten mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen, § 112 BGB. Auch kann der Betreuer den Betreuten ermächtigen, in Dienst oder Arbeit zu treten, § 113 BGB.

Geschäftsfähigkeit der Betreuten		
Betreuer ist		
geschäftsfähig		nicht geschäftsfähig
Einwilligungsvorbehalt besteht nicht:	Einwilligungsvorbehalt besteht:	§ 104 Nr. 2 BGB:
Betreuer kann Rechtsgeschäfte uneingeschränkt selbst tätigen	Betreuer kann Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Betreuers tätigen, § 1825 Abs. 1 BGB, soweit nicht die Ausnahmetatbestände § 1825 Abs. 2 und 3 BGB greifen	Rechtsgeschäfte des Betreuten sind nichtig, § 105 Abs. 1 BGB; Ausnahme § 105a BGB

Der Einwilligungsvorbehalt kann sich gemäß § 1825 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB nicht auf Willenserklärungen erstrecken, die auf Eingehung einer Ehe oder auf Verfügungen von Todes wegen gerichtet

sind. Hier ist nur die Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit entscheidend. Gleiches gilt nach § 1825 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BGB für die Anfechtung oder Aufhebung eines Erbvertrages.

Der Einwilligungsvorbehalt kann sich auch nicht erstrecken auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Familien- und Erbrechts nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, § 1825 Abs. 2 Nr. 5 BGB.

1

Nach § 1825 Abs. 3 Satz 1 BGB bedarf der Betreute bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt keiner Zustimmung des Betreuers, wenn die Willenserklärung ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Ebenfalls zustimmungsfrei sind nach § 1825 Abs. 3 Satz 2 BGB Willenserklärungen, die eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betreffen, es sei denn, das Gericht hat etwas anderes angeordnet.

Unter geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens fallen überwiegend alltägliche Bargeschäfte über geringwertige Gegenstände (z. B. Kauf von zum alsbaldigen Verbrauch bestimmten Lebens- und Körperpflegemitteln, Erwerb einer Fahrkarte für den Nahverkehr oder von Zeitschriften). Das Gericht kann etwas anderes anordnen, wenn im Einzelfall ein Bedürfnis dafür besteht.

Die in § 104 Nr. 2, § 105 Abs. 1 BGB enthaltene Regelung, wonach die Willenserklärung eines im natürlichen Sinn Geschäftsunfähigen nichtig ist, bleibt von der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts unberührt. Das bedeutet, dass die Willenserklärung eines Betreuten auch dann nichtig sein kann, wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist und der Betreuer in die Erklärung eingewilligt hat. Die Einwilligung des Betreuers in eine Willenserklärung des Betreuten oder seine Genehmigung wird allerdings bei vorhandener Geschäftsunfähigkeit des Betreuten in der Regel als Eigenvornahme durch den Betreuer umgedeutet werden können (§ 140 BGB).

Wird ein Einwilligungsvorbehalt aufgehoben, weil seine Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind (§ 1871 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 BGB), tritt nach § 108 Abs. 3 BGB die Genehmigung des Betreuten an die Stelle der Genehmigung des Betreuers. Wird der Einwilligungsvorbehalt aufgehoben, weil er von Anfang an ungerechtfertigt war, ist § 306 FamFG zu beachten, der dem § 108 Abs. 3 BGB vorgeht. Die Rechtsgeschäfte des Betreuten sind in diesem Fall bereits uneingeschränkt wirksam.

Wichtig: Wird bei einem geschäftsfähigen Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, kann er grundsätzlich ohne Zustimmung des Betreuers wirksam keine Rechtsgeschäfte mehr vornehmen, § 1825 Abs. 1 i. V. m. §§ 108, 111 BGB; Ausnahmen ergeben sich aus § 1825 Abs. 2 und 3 BGB sowie aus den Gestattungen nach §§ 110, 112 und 113 BGB. Besteht der Einwilligungsvorbehalt bei einem geschäftsunfähigen Betreuten, sind seine Willenserklärungen nichtig, §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB; daran ändert auch die Zustimmung des Betreuers nichts; Ausnahmen ergeben sich nur aus § 105a BGB, wenn es sich um alltägliche Bargeschäfte handelt, die auch ein Geschäftsunfähiger wirksam erledigen kann, wenn Leistung und Gegenleistung erfüllt wurden.

Beispiel:

Schließt der geschäftsunfähige Volljährige einen Kaufvertrag mit dem Bäcker über ein Brot ab, ist der Vertrag zunächst unwirksam, § 105 Abs. 1 BGB. Die Übereignung des Kaufpreises durch den Volljährigen an den Bäcker ist zunächst ebenfalls unwirksam, auch die Übereignung des Brots durch den Bäcker an den Volljährigen. Da nun aber Leistung und Gegenleistung bewirkt sind, niemand mehr etwas zu fordern hat, gelten alle Rechtsgeschäfte als wirksam.

2. Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Wegen der selbstständigen und eigenverantwortlichen Stellung des Betreuers ist das Betreuungsgericht vordergründig verpflichtet, die Betreuer zu beraten, § 1861 Abs. 1 BGB. Das Gericht kann den Betreuer über rechtliche Folgen seines Tuns belehren, auf Unzweckmäßigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten der beabsichtigten Maßnahmen hinweisen.⁴ Keinesfalls kann sich aber der Betreuer für jedes Geschäft einen absichernden Rat einholen.

Der Betreuer wird bei der Führung seines Amtes durch das Betreuungsgericht beaufsichtigt, § 1862 BGB. Es hat zu überwachen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und kann hierzu flankierende Maßnahmen ergreifen; auch verschafft es dem Betreuer durch die Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung die erforderliche Vertretungsmacht.

⁴ Palandt/Götz, § 1837 Rn. 1; BayObLG NJW 1999, 3205 und FamRZ 2001, 786

Vermögensverzeichnis

Zu Beginn seines Amtes stellt der Betreuer die Vermögenswerte und die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten fest und erstellt ein Vermögensverzeichnis, welches er dem Betreuungsgericht vorlegt, § 1835 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB. Er versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses. Belege sind vorzulegen, § 1835 Abs. 2 BGB, z. B. Konto- und Depotauszüge sowie Grundbuchblattabschriften.

1

Das Vermögen ist vollständig zu verzeichnen, mit Aktiva, Passiva, Forderungen und Ansprüchen des Vertretenen, jeweils unter Angabe ihrer tatsächlichen Werte.

Wenn der Betreute an einer Vermögensgemeinschaft (z. B. Erbengemeinschaft, BGB-Gesellschaft) beteiligt ist, muss das gesamte Vermögen der Gemeinschaft angegeben sein, unter Angabe seines Beteiligungsverhältnisses.⁵

Der Zeitpunkt für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses ist die wirksame Anordnung der Betreuung. Beim Betreuer ist als Stichtag der Zugang des Bestellungsbeschlusses an ihn zu werten, § 287 Abs. 1 FamFG. Wird die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet, wird die Bestellung des Betreuers mit Übergabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam, § 287 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FamFG; der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken, § 287 Abs. 2 Satz 3 FamFG. In diesen Fällen ist der maßgebende Stichtag der sich aus dem Beschluss ergebende Wirksamkeitszeitpunkt.

Das Vermögensverzeichnis ist bei Beginn des Amtes die Grundlage der Vermögenssorge. Es ist Basis für die spätere Rechnungslegung (§ 1865 BGB) und die Schlussrechnungslegung bei Beendigung der Betreuung (§ 1872 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Wichtig: Vom Erfordernis des Vermögensverzeichnisses gibt es keine Befreiung, §§ 1859, 1860 BGB.

Praxis-Tipp:

Bei Hausrat und Kleidung ist der tatsächliche Wert anzugeben, das heißt der Betrag, welcher bei einer aktuellen Veräußerung

⁵ KGJ 36 A 38

erzielt werden könnte. Häufig sind diese Gegenstände „abgewohnt oder abgetragen“, sodass sie ohne Wert sind. Falsch ist es, den sogenannten Wiederbeschaffungswert anzugeben, welcher einer Hausratversicherung zugrunde liegt.

1

Betreuer können sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses eines Beamten, Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen, § 1835 Abs. 3 BGB. Ebenso könnte zur Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit oder zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten ein Zeuge hinzugezogen werden, § 1835 Abs. 4 BGB. Die Kosten dieser möglichen Zuziehungen trägt das Betreutenvermögen. Der Zeuge nach Abs. 4 wäre nach JVEG zu entschädigen. Diese Maßnahme ist aber nur gerechtfertigt, wenn es in Anbetracht des Vermögens und/oder der geringen Erfahrung des Betreuers in Vermögensfragen vertretbar erscheint.

Legt der Betreuer ein unvollständiges oder gar kein Verzeichnis vor, kann das Betreuungsgericht zweigleisig vorgehen.

Schritt 1

Zunächst wird der Verpflichtete unter Fristsetzung aufgefordert, ein vollständiges Verzeichnis vorzulegen, § 1862 Abs. 3 Satz 1 BGB, und darauf hingewiesen, dass für den Fall der Nichtvorlage Zwangsgeld festgesetzt wird, § 1862 Abs. 3 Satz 2 BGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FamFG. Reagiert der Betreuer nicht, wird das Zwangsgeld (unter Umständen wiederholt) festgesetzt und eingezogen (Rahmen bis 25.000 Euro, § 35 Abs. 3 Satz 1 FamFG).

Grundsätzlich könnte das Betreuungsgericht auch nach § 1817 Abs. 1 Satz 2 BGB einen weiteren Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Aufnahme des Vermögensverzeichnisses“ bestellen; dies stellt insoweit eine Teilentlassung des (Haupt-)Betreuers dar.

Schritt 2

Schaffen Aufforderung und Zwangsgeldfestsetzung kein Ergebnis, bleibt die Anordnung des Gerichts, das Verzeichnis durch einen Notar oder durch eine zuständige Behörde aufnehmen zu lassen, § 1835 Abs. 5 BGB. Die zuständige Behörde bestimmt sich dabei nach Landesrecht, § 61 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG; in der Regel handelt es sich um den Urkundsbeamten des mittleren Dienstes beim Amts-